

Richtlinie zur Vergabe erhaltener Spenden für die Flüchtlingshilfe im Verantwortungsbereich der Stadt Reinbek an ehrenamtlich Tätige

Schleswig-Holstein und hier das Einzugsgebiet der Stadt Reinbek ist für viele Menschen, die ihr Heimatland verlassen haben, das Ziel einer langen und oft auch gefährvollen Reise. Sie suchen Schutz, Sicherheit und Unterstützung.

Bürgerinnen und Bürger unserer Region helfen mit persönlichem Engagement, um die Betreuung und Versorgung dieser Menschen sicherzustellen. Zur Förderung und Unterstützung dieses gesamtgesellschaftlichen bürgerschaftlichen Engagements bei der Hilfe für Flüchtlinge durch diese ehrenamtlich Tätigen werden die nachfolgenden Verwaltungsregelungen zur Auszahlung/Ausgabe erhaltener Spendenmittel getroffen.

I. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt von Seiten der Stadt Reinbek die organisatorischen/verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen zur Auszahlung und Ausgabe der erhaltenen Geld- und Sachspenden, die der Stadt Reinbek mit der Zweckbindung der Verwendung in der Flüchtlingshilfe zugewandt wurden, an ehrenamtlich Tätige,

II. Antragstellung

1. Antragspflicht

Sach- und Geldspenden werden an den Antragssteller nur auf Antrag ausgegeben bzw. ausgezahlt.

2. Antragsberechtigung

Zur Antragsstellung sind ausschließlich Personen berechtigt, die mit der Stadt Reinbek eine Ehrenamtsvereinbarung abgeschlossen haben.

3. Form

Der Antrag ist schriftlich an die Stadt Reinbek zu richten.

Adressat:

Stadt Reinbek

Amt für Bürgerangelegenheiten

Hamburger Straße 5-7

21465 Reinbek

Tel: +49 40 / 727 50 309

Fax. +49 40/ 727 50 379

Email: soziales@reinbek.landsh.de

4. Erforderliche Angaben

Im Antrag sind anzugeben:

- a) Antragsteller, d.h. der Name und die Anschrift des ehrenamtlich Tätigen sowie das Datum des Ehrenamtsvertrages in der aktuellen Fassung, *[bei Bedarf Bankkontodaten]*.

Achtung: Anträge können immer nur durch einen ehrenamtlich Tätigen gestellt werden. Gemeinschaftliche Anträge mehrerer Personen sind nicht zulässig.

- b) Zweck der Verwendung der beantragten Mittel unter Darstellung des beabsichtigten Mitteleinsatzes (z.B. Name des Flüchtlings, Flüchtlingsseinrichtung; Ort und Beschreibung des Umfeldes, Beschreibung der geplanten Maßnahme (Beginn und Dauer), Vernetzung mit anderen Maßnahmen).

[Weitere mögliche Verwendungszwecke:

- Koordinierung von Hilfeangeboten (Honorare / Sachmittel)*
- Koordinationsstellen, um Beratung vor Ort zu gewährleisten*
- Förderung von Strukturen, z.B. Mentoren zur Hilfe beim Aufbau von Hilfsstrukturen der Ehrenamtlichen, inkl. Fortbildung, Begleitung zu Behörden*
- Förderung von Begegnung, z.B. in Begegnungs-Cafés*
- Integrationshilfen, wie Kita-Besuch, Sprachkurs, Nachhilfe, Integration in die Gemeinde, Zugang zu Praktika, Beschäftigung, Ausbildung, Arbeit, Bildung; medizinische Versorgung, Wohnraum etc., psychotherapeutische Versorgung traumatisierter Flüchtlinge*
- Beitrag zum sozialen Frieden im Gemeinwesen und der Nachbarschaft durch Beteiligung an/Moderation von Willkommensinitiativen und Konflikten.*

- c) Die Erklärung des Antragstellers,

(1) ob er bereits vergleichbare frühere Anträge zu einem früheren Zeitpunkt abgegeben hat; und wenn ja, wann, in welcher Art und welchem Umfang;

(2) ob es nach Kenntnis des Antragstellers Anträge anderer ehrenamtliche Tätiger zum selben Mitteleinsatz gibt.

- d) Eine rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers mit Datumsangabe.

III. Vergabe

1. Zuständigkeit

Die Entscheidung über den Antrag und damit auch die Auszahlung bzw. Ausgabe der beantragten Mittel erfolgt durch den Bürgermeister der Stadt Reinbek.

2. Vergabekriterien

Es werden nur Mittel für projekt- und/oder personenbezogene Einzelmaßnahmen in der Flüchtlingshilfe im Sinne der vorstehenden Antragszwecke gewährt, für die keine sonstigen oder nicht ausreichende Finanzmittel aus rechtlichen Ansprüchen bei Dritten zur Verfügung stehen.

3. Bearbeitungsdauer

Der Antragsteller soll in der Regel spätestens 4 Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags eine schriftliche Bewilligungs- oder Ablehnungsbenachrichtigung erhalten.

IV. Auszahlung und Verwendungsnachweis

1. Auszahlung / Ausgabe

Bei positiver Entscheidung zum Antrag wird der bewilligte Betrag / Sachgegenstand an den Antragsteller gegen Quittung des Empfanges ausgezahlt / ausgegeben. Für den Fall, dass der beantragte Zweck die Auszahlung eines Geldbetrages auf ein Bankkonto erforderlich macht, wird ein beantragter Geldbetrag auf das im Antrag angegebene Konto des ehrenamtlich Tätigen überwiesen. Die Notwendigkeit der Bankanweisung wird durch den Bürgermeister im Rahmen der Entscheidung über den Antrag an sich mit beschieden. Eine Auszahlung von Geldbeträgen erfolgt ausschließlich auf Bankkonten, deren Kontoinhaber der Antragsteller ist.

2. Verwendungsnachweis

Der Antragsteller hat einen Verwendungsnachweis zu erbringen, dem insbesondere die detaillierte Mittelabrechnung beizufügen ist. Im Rahmen von Auszahlungen von Barmitteln ist stets ein ordnungsgemäßer Nachweis seitens des Empfängers über den Erhalt des Betrages beizubringen (z.B. durch Quittung des Empfangs des Geldbetrages).

Der Verwendungsnachweis muss bis spätestens zum 30. des auf die Mittelvergabe folgenden Monat vorgelegt werden. Für den Fall einer projektbezogenen Einzelmaßnahme ist dem Nachweis ein Erfahrungsbericht mit einer Bewertung des Erfolgs/Misserfolgs der Maßnahme beizulegen.

3. Rückzahlung nicht verbrauchter oder unsachgemäß verwendeter Mittel

Nicht verbrauchte Mittel sind zeitgleich mit der Abrechnung der Maßnahme zur Rückzahlung fällig. Eine Übertragung nicht verbrauchter Mittel bedarf einer schriftlichen Beantragung, die entsprechend dieser Richtlinie zu erfolgen hat.

Die Stadt Reinbek hat jederzeit – auch vor Abschluss der Maßnahme - das Recht, die gewährten Mittel zurückzufordern, wenn der Antragsteller die Mittel nicht antragsgemäß verwendet oder verwendet hat. Der Antragsteller hat auf schriftliche Anforderung der Stadt Reinbek die erhaltenen Mittel unverzüglich zurückzugewähren. Zuvor hat die Stadt Reinbek den Antragsteller um Stellungnahme zu ersuchen. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber dem Antragsteller ist ausdrücklich vorbehalten.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.06.2017 in Kraft

Reinbek, 6.6.17

Björn Warmer

Bürgermeister

